



Oberhirtliches Verordnungsblatt

Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

103. Jahrgang

Nr. 9

10. Dezember 2010

INHALT

Nr.		Seite
98	Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum Welttag des Migranten und Flüchtlings 2011	274
99	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2010/2011	279
100	Änderung der Anordnung zum kirchlichen Datenschutz (KDO)	280
101	Ordnung für katholische Kindertageseinrichtungen in der Diözese Speyer	281
102	Firm- und Visitationsplan 2011	296
103	Dienstvereinbarung betreffend die Übernahme Auszubildender im Bischöflichen Ordinariat Speyer	299
104	Dienstvereinbarung über die Durchführung von Qualifizierungsgesprächen gemäß § 5 Abs. 4 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst in der für das Bistum Speyer gültigen Fassung	303
105	Datenbank für Gottesdienstermine an Weihnachten	307
106	Friedenslicht aus Bethlehem	307
107	Kinder helfen Kindern – Weltmissionstag der Kinder 2010/11 (Krippenopfer)	307
108	Kollektenplan 2011	309
109	Pastoraltag am 19. März 2011	311
110	Kommunionhelferkurse 2011	311
111	Neue gottesdienstliche Bücher und Materialien	312
112	Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz	313
113	Kardinal-Bertram-Stipendium – Ausschreibung 2011	315
	Dienstnachrichten	317

Papst Benedikt XVI.

98 **Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum Welttag des Migranten und Flüchtlings 2011¹**

„Eine einzige Menschheitsfamilie“

Liebe Brüder und Schwestern!

Der Welttag des Migranten und Flüchtlings bietet der ganzen Kirche Gelegenheit, über ein Thema nachzudenken, das mit dem wachsenden Phänomen der Migration verbunden ist, zu beten, dass die Herzen sich für die christliche Gastfreundschaft öffnen mögen und dahin zu wirken, dass Gerechtigkeit und Liebe in der Welt zunehmen, als Stützpfeiler zum Aufbau eines wahren und dauerhaften Friedens. »Wie ich euch geliebt habe, so sollt auch ihr einander lieben« (*Joh 13,34*): Diese Aufforderung richtet der Herr stets aufs Neue mit Nachdruck an uns. Wenn der Vater uns aufruft, geliebte Kinder in seinem geliebten Sohn zu sein, dann ruft er uns auch auf, uns alle gegenseitig als Brüder in Christus zu erkennen.

Dieser tiefen Verbindung zwischen allen Menschen entspringt das Thema, das ich in diesem Jahr für unsere Reflexion gewählt habe: »Eine einzige Menschheitsfamilie«, eine einzige Familie von Brüdern und Schwestern in Gesellschaften, die immer multiethnischer und interkultureller werden, wo auch die Personen unterschiedlicher Religion zum Dialog geführt werden, um zu einem friedlichen und fruchtbaren Zusammenleben zu gelangen, unter Achtung der legitimen Unterschiede. Das Zweite Vatikanische Konzil sagt: »Alle Völker sind ja eine einzige Gemeinschaft, sie haben denselben Ursprung, da Gott das ganze Menschengeschlecht auf dem gesamten Erdkreis wohnen ließ (vgl. *Apg 17,26*); auch haben sie Gott als ein und dasselbe letzte Ziel. Seine Vorsehung, die Bezeugung seiner Güte und seine Heilsratschlüsse erstrecken sich auf alle Menschen« (*Erklärung Nostra aetate*, 1). So leben wir »nicht zufällig nebeneinander; als Menschen sind wir alle auf demselben Weg und darum gehen wir ihn als Brüder und Schwestern« (*Botschaft zur Feier des Weltfriedenstages 2008*, 6; in *O.R. dt.*, Nr. 51/52 vom 21.12.2007, S. 14).

1 Abweichend vom allgemeinen Termin 16. Januar 2011 wird im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz der Welttag des Migranten und Flüchtlings seit über 30 Jahren im Rahmen der „Woche der ausländischen Mitbürger / Interkulturelle Woche“ aufgegriffen, die im kommenden Jahr vom 25. September bis 1. Oktober 2011 durchgeführt wird.

Wir sind auf demselben Weg, dem Lebensweg, durchleben aber auf diesem Weg unterschiedliche Situationen. Viele sehen sich mit der schwierigen Erfahrung der Migration konfrontiert, in ihren verschiedenen Formen: innerhalb eines Landes oder im Ausland, ständige oder vorübergehende, wirtschaftliche oder politische, freiwillige oder erzwungene. In manchen Fällen ist das Verlassen des eigenen Landes durch unterschiedliche Formen der Verfolgung bedingt, die die Flucht notwendig machen. Auch das Phänomen der Globalisierung, das für unsere Zeit bezeichnend ist, ist nicht nur ein sozioökonomischer Prozess, sondern bringt auch eine »zunehmend untereinander verflochtene Menschheit« mit sich und überwindet geographische und kulturelle Grenzen. In diesem Zusammenhang erinnert die Kirche stets daran, dass der tiefere Sinn dieses epochalen Prozesses und sein grundlegendes ethisches Kriterium in der Einheit der Menschheitsfamilie und in ihrem Voranschreiten im Guten gegeben sind (vgl. Benedikt XVI., Enzyklika *Caritas in veritate*, 42). Alle gehören also zu einer einzigen Familie, Migranten und die sie aufnehmenden Gastvölker, und alle haben dasselbe Recht, die Güter der Erde zu nutzen, deren Bestimmung allgemein ist, wie die Soziallehre der Kirche lehrt. Solidarität und Teilen haben hier ihre Grundlage.

»In einer Gesellschaft auf dem Weg zur Globalisierung müssen das Gemeinwohl und der Einsatz dafür unweigerlich die Dimensionen der gesamten Menschheitsfamilie, also der Gemeinschaft der Völker und der Nationen, annehmen, so dass sie der Stadt des Menschen die Gestalt der Einheit und des Friedens verleihen und sie gewissermaßen zu einer vorausdeutenden Antizipation der grenzenlosen Stadt Gottes machen« (Benedikt XVI., *Caritas in veritate*, 7). Unter diesem Gesichtspunkt muss auch die Wirklichkeit der Migrationen betrachtet werden. Wie bereits der Diener Gottes Paul VI. sagte, ist das »Fehlen der brüderlichen Bande unter den Menschen und unter den Völkern« die tiefere Ursache für die Unterentwicklung (Enzyklika *Populorum progressio*, 66) und – so können wir hinzufügen – nimmt starken Einfluss auf das Migrationsphänomen. Die Brüderlichkeit unter den Menschen ist die – manchmal überraschende – Erfahrung einer Beziehung, die vereint, einer tiefen Verbindung mit dem anderen, der anders ist als ich, basierend auf der einfachen Tatsache, Menschen zu sein. Wenn sie verantwortungsvoll angenommen und gelebt wird, nährt sie ein Leben der Gemeinschaft und des Teilens mit allen, insbesondere mit den Migranten; unterstützt sie die Selbstingabe an die anderen, an ihr Wohl, an das Wohl aller Menschen, in der lokalen, nationalen und weltweiten politischen Gemeinschaft.

Der ehrwürdige Diener Gottes Johannes Paul II. betonte anlässlich des selben Welttages im Jahre 2001: »[Das universelle Gemeinwohl] umfasst die gesamte Völkerfamilie, über jeden nationalistischen Egoismus hinweg.

In diesem Zusammenhang muss das Recht auf Auswanderung betrachtet werden. Die Kirche gesteht dieses Recht jedem Menschen zu, und zwar in zweifacher Hinsicht, einmal bezüglich der Möglichkeit, sein Land zu verlassen und zum anderen hinsichtlich der Möglichkeit, in ein anderes Land einwandern zu können, um bessere Lebensbedingungen zu suchen» (*Botschaft zum Welttag des Migranten und Flüchtlings* 2001, 3; in *O.R. dt.*, Nr. 13 vom 30.3.2001, S. 7; vgl. Johannes XXIII., Enzyklika *Mater et magistra*, 30; Paul VI., Enzyklika *Octogesima adveniens*, 17). Gleichzeitig haben die Staaten das Recht, die Einwanderungsströme zu regeln und die eigenen Grenzen zu schützen, wobei die gebührende Achtung gegenüber der Würde einer jeden menschlichen Person stets gewährleistet sein muss. Die Einwanderer haben darüber hinaus die Pflicht, sich im Gastland zu integrieren, seine Gesetze und nationale Identität zu respektieren. »Es wird sich dann darum handeln, die Aufnahme, die man allen Menschen, besonders wenn es Bedürftige sind, schuldig ist, mit der Einschätzung der Voraussetzungen zu verbinden, die für ein würdevolles und friedliches Leben der ursprünglich ansässigen Bevölkerung und der hinzugekommenen unerlässlich sind» (Johannes Paul II., *Botschaft zur Feier des Weltfriedestages* 2001, 13; in *O.R. dt.*, Nr. 51/52 vom 22.12.2000, S. 10).

In diesem Zusammenhang ist die Anwesenheit der Kirche als Volk Gottes, das in der Geschichte inmitten aller anderen Völker unterwegs ist, Quelle des Vertrauens und der Hoffnung. »Die Kirche ist ja in Christus gleichsam das Sakrament, das heißt Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit« (Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution *Lumen gentium*, 1); und dank des Wirkens des Heiligen Geistes ist »der Versuch, eine allumfassende Brüderlichkeit herzustellen, nicht vergeblich« (ebd., Pastorale Konstitution *Gaudium et spes*, 38). Besonders die heilige Eucharistie stellt im Herzen der Kirche eine unerschöpfliche Quelle der Gemeinschaft für die gesamte Menschheit dar. Dank ihrer umfasst das Gottesvolk »alle Nationen und Stämme, Völker und Sprachen« (vgl. *Off 7,9*) nicht aus einer Art heiliger Vollmacht heraus, sondern durch den erhabenen Dienst der Liebe. Der Liebesdienst, insbesondere an den Armen und Schwachen, ist in der Tat das Kriterium, auf Grund dessen die Echtheit unserer Eucharistiefeiern überprüft wird (vgl. Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Mane nobiscum Domine*, 28; in *O.R. dt.*, Nr. 42 vom 15.10.2004, S. 10).

Im Licht des Themas »Eine einzige Menschheitsfamilie« muss insbesondere die Situation der Flüchtlinge und der anderen Zwangsmigranten in Betracht gezogen werden, die einen bedeutenden Teil des Migrationsphänomens ausmachen. Gegenüber diesen Personen, die vor Gewalt und Verfolgung fliehen, hat die internationale Gemeinschaft bestimmte Verpflich-

tungen übernommen. Die Achtung ihrer Rechte sowie die berechtigte Sorge um Sicherheit und sozialen Zusammenhalt fördern ein stabiles und einträgliches Zusammenleben.

Auch gegenüber den Zwangsmigranten nährt sich die Solidarität aus dem »Vorrat« der Liebe, der daraus entsteht, dass wir uns als eine einzige Menschheitsfamilie und, im Falle der katholischen Gläubigen, als Glieder des mystischen Leibes Christi betrachten: Wir sind nämlich voneinander abhängig und tragen alle Verantwortung für unsere Brüder und Schwestern in der Menschennatur und – was die Gläubigen betrifft – im Glauben. Ich hatte schon einmal Gelegenheit zu sagen: »Die Flüchtlinge aufzunehmen und ihnen Gastfreundschaft zu gewähren ist für alle eine Pflicht menschlicher Solidarität, damit diese sich aufgrund von Intoleranz und Desinteresse nicht isoliert fühlen« (*Generalaudienz* am 20. Juni 2007; in *O.R. dt.*, Nr. 26 vom 29.6.2007, S. 2). Das bedeutet, dass jenen, die gezwungen sind, ihr Zuhause oder ihr Land zu verlassen, geholfen werden muss, einen Ort zu finden, wo sie in Frieden und Sicherheit leben, wo sie in ihrem Gastland arbeiten und die bestehenden Rechte und Pflichten übernehmen und zum Gemeinwohl beitragen können, ohne dabei die religiöse Dimension des Lebens zu vergessen.

Einige besondere Überlegungen, stets begleitet vom Gebet, möchte ich zum Abschluss den ausländischen und internationalen Studenten widmen, die ebenso eine wachsende Realität innerhalb des großen Migrationsphänomens darstellen. Diese Kategorie ist auch gesellschaftlich von Bedeutung, im Hinblick auf die Rückkehr in ihre Heimatländer als zukünftige Verantwortungsträger. Sie sind kulturelle und wirtschaftliche »Brücken« zwischen diesen Ländern und ihren Gastländern, und all das geht in Richtung auf die Herausbildung »einer einzigen Menschheitsfamilie«. Eben diese Überzeugung muss die Bemühungen zugunsten der ausländischen Studenten stützen und die Aufmerksamkeit gegenüber ihren konkreten Problemen begleiten – wie die wirtschaftliche Eingeschränktheit oder das unangenehme Gefühl, einem völlig anderen sozialen und universitären Umfeld allein gegenüberzustehen, und die Schwierigkeiten bei der Eingliederung. In diesem Zusammenhang möchte ich in Erinnerung rufen, dass »Zugehörigkeit zu einer Universitätsgemeinschaft bedeutet, am Knotenpunkt der Kulturen zu stehen, die die moderne Welt geprägt haben« (Johannes Paul II., *Ansprache an die Bischöfe der Vereinigten Staaten von Amerika aus den Kirchenprovinzen Chicago, Indianapolis und Milwaukee anlässlich ihres „Ad-limina“-Besuchs*, 30. Mai 1998, 6; in *O.R. dt.*, Nr. 30 vom 24.7.1998, S. 9). In Schule und Universität wird die Kultur der neuen Generationen herausgebildet: Von diesen Einrichtungen hängt weitgehend deren Fähigkeit ab, die Menschheit als eine Familie zu betrachten, die berufen ist, in der Vielfalt vereint zu sein.

Liebe Brüder und Schwestern, die Welt der Migranten ist weit und vielschichtig. Es gibt darin wunderbare und viel versprechende Erfahrungen, aber leider auch viele andere, dramatische Erfahrungen, die des Menschen und der Gesellschaften, die sich als zivilisiert bezeichnen, unwürdig sind. Für die Kirche stellt diese Wirklichkeit ein beredtes Zeichen unserer Zeit dar, das die Berufung der Menschheit, eine einzige Familie zu bilden, deutlicher zum Vorschein treten lässt, gleichzeitig aber auch die Schwierigkeiten, die sie spalten und zerreißen statt sie zu vereinen. Wir wollen die Hoffnung nicht verlieren und Gott, den Vater aller Menschen, gemeinsam bitten, dass er uns helfen möge, Männer und Frauen zu sein, die – jeder ganz persönlich – zu brüderlichen Beziehungen fähig sind, und dass auf sozialer, politischer und institutioneller Ebene das Verständnis und die gegenseitige Wertschätzung zwischen Völkern und Kulturen wachsen mögen. Mit diesem Wunsch bitte ich die allerseligste Jungfrau Maria »Stella maris« um ihre Fürsprache und erteile allen von Herzen den Apostolischen Segen, insbesondere den Migranten und den Flüchtlingen sowie allen, die in diesem wichtigen Bereich tätig sind.

Aus Castel Gandolfo, am 27. September 2010

Benedictus PP XVI

Papst Benedikt XVI

Die deutschen Bischöfe

99 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2010/2011

Liebe Kinder und Jugendliche,
liebe Verantwortliche in den Gemeinden und Gruppen,
liebe Schwestern und Brüder!

„Kinder zeigen Stärke“, so lautet das Leitwort der kommenden Aktion Dreikönigssingen. Die Sternsinger wollen auf die Situation behinderter Kinder und Jugendlicher in den armen Ländern aufmerksam machen.

Das diesjährige Beispieldland der Aktion ist Kambodscha. Dort sind Landminen aus der Zeit der Roten Khmer häufig die Ursache für Verletzungen von Kindern. Die Aktion Dreikönigssingen will die nötige Unterstützung für die Betroffenen ermöglichen. Sie sollen in der Schule, beim Spielen und in der Familie ihre Fähigkeiten und Stärken entwickeln.

In den kommenden Wochen machen sich die Sternsinger wieder auf den Weg. Sie „zeigen Stärke“, wenn sie von Haus zu Haus ziehen, die Botschaft des Mensch gewordenen Gottes verkünden und Spenden sammeln.

Alle Pfarrgemeinden, Jugendverbände und Initiativen, aber auch die vielen persönlich Engagierten bitten wir, die Aktion Dreikönigssingen wieder nach Kräften zu unterstützen.

Fulda, den 23. September 2010

Für das Bistum Speyer

+ *Karl-Heinz Wiesemann*

Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) ist ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten. – Der Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht werden. Empfohlen wird der Abdruck im ersten Pfarrbrief nach Weihnachten 2010.

Der Bischof von Speyer

100 Änderung der Anordnung zum kirchlichen Datenschutz (KDO)

Art. I.

§ 18a der Anordnung zum kirchlichen Datenschutz erhält folgende Fassung:

§ 18a Betrieblicher Beauftragter für den Datenschutz

- (1) Kirchliche Stellen im Sinne des § 1 Abs. 2, die personenbezogene Daten automatisiert erheben, verarbeiten oder nutzen, können einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten schriftlich bestellen.
- (2) Sind mit der automatisierten Datenerhebung, -verarbeitung oder Nutzung mehr als zehn Personen befasst, so soll ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter bestellt werden.
- (3) Zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Mit dieser Aufgabe kann auch eine Person außerhalb der kirchlichen Stelle betraut werden. Ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter kann von mehreren kirchlichen Stellen bestellt werden.
- (4) Der betriebliche Datenschutzbeauftragte ist dem Leiter der kirchlichen Stelle unmittelbar zu unterstellen. Er ist in Ausübung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei. Er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden.
- (5) Die kirchlichen Stellen haben den betrieblichen Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Betroffene können sich jederzeit an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten wenden.
- (6) Ist ein betrieblicher Beauftragter für den Datenschutz bestellt worden, so ist die Kündigung seines Arbeitsverhältnisses unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, welche die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen. Nach der Abberufung als betrieblicher Beauftragter für den Datenschutz ist die Kündigung innerhalb eines Jahres nach der Beendigung der Bestellung unzulässig, es sei denn, dass die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt ist.

- (7) Zur Erhaltung der zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Fachkunde hat die verantwortliche Stelle dem betrieblichen Beauftragten für den Datenschutz die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen in angemessenem Umfang zu ermöglichen und deren Kosten zu übernehmen.

(8) Im Übrigen findet § 16 entsprechende Anwendung.

Art. II:

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Speyer, den 19. November 2010



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

101 Ordnung für katholische Kindertageseinrichtungen in der Diözese Speyer

Nachfolgende Ordnung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in katholischer Trägerschaft im Bereich der Diözese Speyer:

1. **Kindertageseinrichtungen** sind nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten und in Gruppen gefördert werden:

Dazu zählen:

- 1.1 **Kinderkrippen** für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr;
- 1.2 **Kindergärten** für vorwiegend Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt;
- 1.3 **Kinderhorte** für Kinder im Schulalter;

- 1.4 Altersgemischte Tageseinrichtungen**, in denen Kinder verschiedener Altersgruppen (Schulkinder, 3- bis 6jährige und/oder unter 3jährige Kinder) gemeinsam im Haus oder in den einzelnen Gruppen betreut werden;
- 1.5 Integrative Tageseinrichtungen für Kinder.**
2. Den **Eltern** im Sinne dieser Ordnung stehen die Personensorgeberechtigten und Erziehungsberechtigten gleich.
- 3. Aufnahmebedingungen**
- 3.1 Die Aufnahme der Kinder in die Tageseinrichtung erfolgt, soweit Plätze vorhanden sind. Die Zahl der Plätze ergibt sich aus der Betriebsgenehmigung der zuständigen staatlichen Behörden und der Einrichtungskonzeption unter Berücksichtigung des vorhandenen Fachpersonals.
- 3.2 In einem Anmeldegespräch haben die Eltern die Möglichkeit, sich vor der endgültigen Aufnahme über die Einrichtung und deren pädagogische Arbeit zu informieren. Bei diesem Gespräch werden sie auf den kirchlichen Charakter der Einrichtung und deren Trägerschaft hingewiesen. Im abzuschließenden Betreuungsvertrag erklären sie ihr Einverständnis mit der christlichen Ausrichtung der Tageseinrichtung.
- 3.3 Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert oder von Behinderung bedroht sind, oder Kinder mit Entwicklungsverzögerungen können in die Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann und die Gesamtsituation der übrigen Gruppe/Einrichtung dies zulässt. Über die Aufnahme entscheidet im Einzelfall der Träger im Einvernehmen mit der Leitung. Hierzu ist eine kooperative Zusammenarbeit aller Beteiligten (Träger, pädagogische Fachkräfte, Eltern) sowie der sozialen Dienste (wie z. B. Frühförderstellen, Arbeitsstelle für Integration, Erziehungsberatung, Logopäden) erforderlich. Eine Probezeit kann mit den Eltern des Kindes im Aufnahmebogen (siehe nachfolgend 3.4.1) vereinbart werden.
- 3.4 Folgende Unterlagen sind bis zum Tag der Aufnahme vorzulegen:
- 3.4.1 Aufnahmebogen**
Dieser muss vollständig ausgefüllt und unterschrieben sein (Anlage 1). Dadurch kommt der **Betreuungsvertrag** mit dem Träger zu Stande;
- 3.4.2 Einverständniserklärung**
zum Abholverfahren, zum Weg zur Einrichtung und Nachhauseweg (Anlage 2);

3.4.3 Verpflichtung der Eltern

bei übertragbaren Krankheiten des Kindes und/oder eines Angehörigen in der Familie gem. § 34 IfSG (Anlage 3);

3.4.4 Einzugsermächtigung (Anlage 5);**3.4.5 Erklärung zur Ermäßigung des Elternbeitrags**

Die Eltern verpflichten sich, Änderungen, insbesondere der Personensorge, der Anschrift, der Telefonnummer und der Zahl der Kinder in der Familie umgehend mitzuteilen (Anlage 7);

3.4.6 Erklärung zur Hygieneverordnung

Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ist der Träger der Einrichtung verpflichtet, die Eltern auf die bestehenden Hygienevorschriften hinzuweisen und deren Einverständnis dazu einzuholen (Anlage 4);

3.4.7 Einverständniserklärung zur Mitfahrgelegenheit (Anlage 6).**3.5** Zum Zwecke der statistischen Erhebungen der Zuschussgeber und der regionalen Jugendhilfeplanung des zuständigen Jugendamtes können personenbezogene Daten des Kindes (Geburtsdatum, Name, etc.) vom Träger an die entsprechenden Stellen übermittelt werden.**4. Öffnungs- und Schließzeiten****4.1** Die Öffnungszeiten werden vom Träger nach Anhörung des Elternausschusses festgelegt. Den Eltern werden die aktuellen Öffnungszeiten sowie etwaige Veränderungen schriftlich bzw. durch Aushang mitgeteilt.**4.2** An Samstagen, Sonn- und Feiertagen ist die Einrichtung ganztägig geschlossen.**4.3** Um den pädagogischen Fachkräften den ihnen zustehenden tariflichen Urlaub gewähren zu können, kann die Einrichtung in den Sommerferien bis zu 4 Wochen schließen.**4.4** Alle Schließtage der Kindertageseinrichtung, auch außerhalb der Sommerferien, werden vom Träger nach Anhörung des Elternausschusses festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben.**4.5** Eine etwa erforderliche zusätzliche vorübergehende Schließung der Einrichtung oder einzelner Gruppen, z.B. wegen Krankheit, behördlicher Anordnung, Fachkräftemangel oder betrieblicher Mängel, wird den Eltern unverzüglich mitgeteilt.**5. Besuch der Einrichtung****5.1** Im eigenen Interesse sollte das Kind regelmäßig die Einrichtung besuchen.

- 5.2** Die Kinder sollen für den Besuch der Einrichtung entsprechend strapazierfähige Kleidung tragen, die zum Spielen in der Gruppe und im Außengelände geeignet ist und das selbständige An- und Ausziehen erleichtert.
- 5.3** Spezielle Dinge wie Verpflegung, Turnkleidung, Malkleidung usw. werden in Absprache mit den pädagogischen Fachkräften besonders geregelt.
- 5.4** Bei Kleinkindern ist es notwendig, dass die Eltern ausreichend Wechselwäsche für ihr Kind in der Einrichtung hinterlegen. Pflegeartikel werden von der Krippe gestellt (siehe hierzu: Elternbeitrag, nachstehend Nr. 11.5).
- 5.5** Die Einrichtung verfügt über genügend Spielzeug und Bastelmaterial, so dass die Kinder eigene Spielsachen nur in Absprache mit den pädagogischen Fachkräften mitbringen sollen.
- 5.6** Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidern, Brillen, Fahrrädern, Spiel- und Wertgegenständen oder sonstigen von den Kindern mitgebrachten Gegenständen wird keine Haftung übernommen.
- 5.7** Mit den Kindern können während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung auch spontane Spaziergänge im Umfeld bzw. im Wohnort (z. B. zum Spielplatz, zum Einkaufen) ohne vorherige Ankündigung unternommen werden. Über andere Aktivitäten (z. B. Teilnahme an Festumzügen, Ausflüge und Fahrten mit dem PKW oder öffentlichen Verkehrsmitteln, Besuch von Einrichtungen außerhalb des Wohnortes) werden die Eltern vorab informiert und um ihr Einverständnis gebeten.
- 5.8** Zur Darstellung der pädagogischen Arbeit können Fotos, Video und Tonaufnahmen von Kindern innerhalb der Kindertageseinrichtung ausgehängt oder bei Elternabenden gezeigt werden. Bei geplanter Veröffentlichung solcher Materialien außerhalb der Einrichtung werden die einzelnen Kinder und deren Eltern vorher um Erlaubnis angefragt.
- 5.9** In der Kindertageseinrichtung gelten unabhängig von der Art und Weise der Beschaffung der Verpflegung und unabhängig davon, ob die Lebensmittel in unverändertem, zubereitetem oder verarbeitetem Zustand verzehrt werden, die lebensmittelrechtlichen Vorschriften. Im Rahmen der pädagogischen Arbeit können in der Kindertageseinrichtung in den einzelnen Gruppen Aktivitäten (z. B. Projekte, Kindergeburtstage) durchgeführt werden, in deren

Rahmen mit den Kindern gemeinsam nicht leicht verderbliche Speisen zubereitet und verzehrt werden. Ebenso ist es möglich, dass ein Kind Essen (z. B. Kuchen, Plätzchen, Obst) zu sich nimmt, das von anderen Kindern von zu Hause mitgebracht wurde. In der Kindertageseinrichtung dürfen leicht verderbliche Lebensmittel (z. B. Wurst, Schnittkäse) nur in abgepacktem Zustand mitgebracht und für gemeinsame Speisen verarbeitet werden. Ausgenommen davon ist die Mahlzeit für das eigene Kind. Sollte ein Kind an einer infektiösen Hautkrankheit, an Durchfall oder anderen infektiösen Krankheiten leiden, sind die Eltern zur unverzüglichen Meldung in der Einrichtung verpflichtet, da bei einer solchen Erkrankung das Kind vorübergehend von der Zubereitung oder Herstellung von Speisen bzw. dem Umgang mit Lebensmitteln ausgeschlossen werden muss (vgl. Anlage 4).

6. Krankheitsfall

- 6.1** Die Eltern verpflichten sich, das Fernbleiben ihres Kindes unverzüglich zu melden. Die Entschuldigung kann mündlich, fernmündlich oder schriftlich erfolgen.
- 6.2** Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Husten, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber und ähnlichen Erkrankungen sollen die Kinder die Einrichtung nicht besuchen.
- 6.3** In schwerwiegenden Fällen kann die Leitung den Besuch durch ein krankes Kind untersagen.
- 6.4** Die Verabreichung von Medikamenten durch pädagogische Fachkräfte der Kindertageseinrichtung ist nicht möglich. Über besondere Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Leitung.
- 6.5** Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit nach § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG), wie z. B. Cholera, Diphtherie, Enteritis, virusbedingtes hämorrhagisches Fieber, Meningitis, ansteckende Borkenflechte, Keuchhusten, ansteckungsfähige Lungentuberkulose, Masern, Meningokokken-Infektion, Mumps, Paratyphus, Pest, Poliomyelitis, Krätze, Scharlach, Shigellose, Typhus abdominalis, Virushepatitis A oder E, Windpocken, infektiöser Gastroenteritis oder bei Verlaufsung, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen, selbst wenn es gesund ist. Dies gilt auch schon, wenn sich innerhalb der Wohngemeinschaft der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Der Ausbruch einer übertragbaren Krankheit ist unverzüglich der Leitung mitzuteilen (siehe Anlage 3). Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen.

Im Übrigen wird auf das Merkblatt – Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5, S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) – verwiesen, das bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung ausgehändigt wird.

- 6.6** Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, bei übertragbaren Krankheiten i. S. des IfSG unverzüglich Meldung an das zuständige Gesundheitsamt zu machen.

7. Aufsicht und Nachhauseweg

- 7.1** Den pädagogischen Fachkräften obliegt die Aufsichtspflicht für die ihnen anvertrauten Kinder während der Zeit ihres Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u. ä. Die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht richtet sich nach dem Entwicklungsstand und der Persönlichkeit des Kindes.
- 7.2** Die Aufsichtspflicht der pädagogischen Fachkräfte beginnt mit der Ankunft bzw. mit der Übernahme des Kindes in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen bzw. der Übergabe. Für den Weg von und zur Kindertageseinrichtung sind die Eltern allein verantwortlich; im Übrigen besteht keine Verpflichtung der Kindertageseinrichtung, die Kinder abzuholen oder nach Hause zu bringen.
- 7.3** Die schriftliche Erklärung der Eltern (Anlage 2) darüber, wer das Kind abholen darf, ist verbindlich. Änderungen müssen der Leitung schriftlich mitgeteilt werden. Wenn das Kind ausnahmsweise von anderen Personen abgeholt werden muss, ist diesen grundsätzlich eine schriftliche Vollmacht mitzugeben, zumindest aber die abholende Person der pädagogischen Fachkraft näher zu beschreiben.
- 7.4** Soll das Kind alleine nach Hause gehen, ist zwischen Einrichtungsleitung und Eltern Einvernehmen herzustellen. Darüber hinaus bedarf es der schriftlichen Erklärung der Eltern, wenn das Kind den Nachhauseweg allein antreten darf (Anlage 2).
- 7.5** Dem individuellen Entwicklungsstand entsprechend dürfen Kinder im Hortbereich für bestimmte Aktivitäten (Besuch von Freunden, von Sportvereinen, von Jugendgruppen, der Bücherei usw.) die Einrichtung verlassen. Dafür ist eine grundsätzliche Absprache mit den Eltern erforderlich, die ebenfalls in der Einverständniserklärung (Anlage 2) festgehalten wird.
- 7.6** Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Festen, Ausflügen) sind die anwesenden Eltern für ihre Kinder aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache getroffen wurde.

8. Versicherungen

- 8.1** Die Kinder der Kindertageseinrichtung sind auf dem direkten Weg und während des Aufenthaltes in der Einrichtung sowie bei Veranstaltungen im Verantwortungsbereich der Einrichtung für Personenschäden gesetzlich unfallversichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII).
- 8.2** Daneben besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen einer privaten Sammelunfallversicherung des Bischöflichen Ordinariats Speyer, soweit nicht Versicherungsschutz durch die gesetzliche Unfallversicherung gegeben ist.
- 8.3** Unfälle auf dem Hin- und Rückweg zur Einrichtung sind unverzüglich, spätestens jedoch am Tag nach dem Unfall, der Leitung zu melden.

9. Bildungs- und Lerndokumentationen

- 9.1** Die Beobachtung der Entwicklungsfortschritte der einzelnen Kinder gehört zum Alltag der Kindertageseinrichtung. Regelmäßige Beobachtungen ergeben eine Reihe von Momentaufnahmen in der Lern- und Entwicklungsgeschichte des jeweiligen Kindes. Der Austausch über diese Beobachtungen im Team ermöglicht es, das einzelne Kind in seinen Entwicklungs- und Bildungsprozessen weiter zu unterstützen, zu fördern und zu fordern.
- 9.2** Die durch diese Beobachtungen gewonnenen Beschreibungen und die Ergebnisse der Reflexionen im Team werden schriftlich festgehalten und – ergänzt durch Werke des Kindes – in einer Dokumentation für das jeweilige Kind gesammelt. Dabei geht es um das Ziel, Bildungsprozesse und Lernfortschritte beim einzelnen Kind zu erkennen, um damit eine solide Grundlage zu haben, wie das einzelne Kind in seiner weiteren Entwicklung gezielt unterstützt werden kann. Diese Dokumentation bietet auch einen guten Ausgangspunkt für das Gespräch der pädagogischen Fachkraft mit den Eltern.
- 9.3** Den Eltern steht jederzeit der Einblick in die Dokumentationsunterlagen ihres Kindes zu. Ohne die Einwilligung der Eltern dürfen Informationen daraus nicht an Dritte weitergegeben werden und die gesamte Dokumentation wird ihnen auf Anforderung bzw. spätestens, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung verlässt, ausgehändigt. Andere Personen und Institutionen (Grundschule, Lehrkräfte, Jugendamt etc.) können die Vorlage dieser Dokumentation nicht einfordern.

10. Zusammenarbeit mit den Eltern und mit der Schule

- 10.1** Um für das Kind den Aufenthalt in der Kindertageseinrichtung so positiv wie möglich gestalten zu können, ist die Zusammenarbeit mit den Personen, die für das Leben ihres Kindes von unmittelbarer Bedeutung sind, unerlässlich, insbesondere mit den Eltern. Dazu bieten die pädagogischen Fachkräfte der Kindertageseinrichtung vielfältige Möglichkeiten, die in entsprechender Weise genutzt werden sollten.
- 10.2** Insbesondere der Elternausschuss fördert die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Kindertageseinrichtung. Er berät den Träger und die Leitung in allen wesentlichen Fragen der Arbeit und kann Anregungen zur Gestaltung und Organisation der Einrichtung geben. Die Amtszeit dieses Ausschusses dauert ein Jahr. Er wird jeweils im September/Oktober gewählt.
- 10.3** Im Hortbereich wie auch im letzten Kindergartenjahr ist ferner die Zusammenarbeit mit der Schule ein wesentlicher Bestandteil der pädagogischen Arbeit. Daher gibt es auch vielfältige Kontakte zwischen den pädagogischen Fachkräften der Einrichtung und den Lehrer/innen in den Schulen im Einzugsbereich.
- 10.4** Die Schulkinder können u. a. ihre Hausaufgaben in der Einrichtung erledigen und werden dabei von den pädagogischen Fachkräften unterstützt und beaufsichtigt. Es kann jedoch kein Nachhilfeunterricht erteilt werden. Das Erledigen oder Einüben besonders schwieriger Hausaufgaben kann ebenso nicht umfassend erfüllt werden. Daher sind die Eltern gehalten, weiterhin die Leistungen und Fortschritte ihrer Kinder regelmäßig zu kontrollieren, damit die Verantwortung für die schulischen Leistungen von Hort und Elternhaus gemeinsam getragen werden können.

11. Elternbeitrag

- 11.1** Der nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften geforderte Elternbeitrag trägt zur Personalkostenfinanzierung der Kindertageseinrichtung bei. Er ist monatlich zu entrichten, auch während der Schließungszeiten, wie in den Ferien, bei Krankheit und sonstiger Abwesenheit des Kindes.
- 11.2** In Rheinland-Pfalz ist seit dem 01.08.2010 in den Kindergärten für alle Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt kein Elternbeitrag mehr zu entrichten. Im Krippen- und Hortbereich bleibt es bei einem Elternbeitrag. Im Saarland wird für den letzten Jahrgang im Kindergarten vor Schuleintritt ein Grundelternbeitrag vom Land dem Träger erstattet.(*) Darüber hinaus gewäh-

ren staatliche Stellen bei mehreren Kindern in einer Familie, für die Kindergeld bezogen wird, Beitragsermäßigungen. (Anlage 6)

- 11.3** Bei Familien mit geringem Einkommen kann in besonderen Ausnahmefällen der Elternbeitrag ermäßigt werden. Anträge sind beim zuständigen Jugendamt bzw. Sozialamt zu stellen. Gegebenenfalls kann die Leitung hierzu Auskünfte erteilen.
- 11.4** Neben dem Elternbeitrag wird bei ganztägigem Besuch der Einrichtung auch über Mittag mit Mittagessen ein monatlicher Verpflegungsbeitrag erhoben.
- 11.5** Für die Pflege von Kleinkindern (z. B. in der Krippe) ist eine Kostenaufwendung für Pflegeartikel zu zahlen.
- 11.6** Die Höhe des aktuellen monatlichen Elternbeitrags, ggf. die Höhe des Verpflegungsbeitrags und die Kosten für Pflegeartikel sowie deren Änderung werden vom Träger den Eltern schriftlich oder durch Aushang mitgeteilt.
- 11.7** Alle Beiträge sind im Voraus, spätestens bis zum 5. eines jeden Monats zu entrichten.
- 11.8** Um das Abrechnungsverfahren zu vereinfachen, bietet der Träger das Bankeinzugsverfahren an (siehe Anlage 5).
- 11.9** Im Fall von ausstehenden Elternbeiträgen kann das zuständige Jugendamt darüber informiert werden, falls nach Erinnerung keine Zahlung erfolgt ist.
- 12. Kündigung**
- 12.1** Die Eltern können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Dies gilt auch, wenn kein Elternbeitrag zu entrichten ist.
- 12.2** Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn ein schulpflichtiges Kind zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung verlässt.
- 12.3** Für die beiden letzten Monate des Kindergartenjahres vor Übertritt in die Schule ist eine Kündigung nicht zulässig.
- 12.4** Der Einrichtungsträger kann den Betreuungsvertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende unter Angabe eines Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können u. a. sein:
- 1.** das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen längeren Zeitraum von mehr als vier Wochen,
 - 2.** dass das Kind besonderer Hilfe bedarf, die von der Kindertageseinrichtung nicht geleistet werden kann,

3. dass die Personensorgeberechtigten trotz vorheriger schriftlicher Mahnung ihren Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag nicht oder nicht vollständig nachkommen,
4. ein Zahlungsrückstand des Eltern- oder Verpflegungsbeitrags über 2 Monatsbeiträge trotz schriftlicher Mahnung besteht,
5. wenn nicht ausräumbare erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern, Träger und Leitung über das Erziehungskonzept bestehen, so dass eine dem Kind angemessene Förderung trotz mehrfacher Einigungsbemühungen nicht mehr möglich ist und die Fortsetzung des Betreuungsvertrages dem Träger nicht zumutbar ist.

12.5 Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung für beide Seiten bleibt davon unberührt.

13. Streitschlichtung

Bei Streitigkeiten aus dem Betreuungsvertrag ist vor Anrufung staatlicher Gerichte das Bischöfliche Ordinariat Speyer zur Vermittlung anzurufen.

14. Inkrafttreten

Vorstehende Ordnung für die katholischen Kindertageseinrichtungen in der Diözese Speyer tritt mit Wirkung vom 1. November 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 01. Januar 2005 außer Kraft.

Speyer, den 1. November 2010



Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Anlage 1**Aufnahmebogen**

Kind: Name: Vorname:
Wohnort: Straße:
geb. am: in:
Staatsangehörigkeit: Religion:
Datum d. Aufnahme: Datum d. Austritts:

Eltern/Erziehungsberechtigte:

Vater

Mutter

Name:
Anschrift:
Tel. tagsüber:
Beruf***:
Religion/Konfession:
Geburtsjahr:

Wir haben die Ordnung für kath. Kindertageseinrichtungen zur Kenntnis genommen, erkennen sie ausdrücklich an und verpflichten uns, sie einzuhalten.

....., den
Ort und Datum

Unterschrift der Eltern/Erziehungsberechtigten

*** freiwillige Angaben**Freiwillige Angaben**

Geschwister: Name: Geburtsjahr:

1.
2.
3.
4.

Besonderheiten der körperlichen und geistigen Entwicklung des angemeldeten Kindes
(wie z. B. Allergien, Unverträglichkeiten, Diabetes, Anfallsleiden, Therapien...):

.....
.....
.....

Name des Hausarztes: Krankenkasse:

Unser Kind ist nicht* gegen Wundstarrkrampf (Tetanus) geimpft.

* Nichtzutreffendes bitte streichen

Anlage 2

Einverständniserklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten

1. zur Abholung durch andere Personen

Mein/unser Kind :

wird abgeholt von:

Falls mein/unser Kind von einer anderen Person abgeholt werden soll, erhalten Sie eine schriftliche Mitteilung.

....., den
Ort und Datum Unterschrift der Eltern/Erziehungsberechtigten

2. zum Nachhauseweg allein

Mein/unser Kind darf ab dem den Weg von und zur
Kindertageseinrichtung alleine gehen.

....., den
Ort und Datum Unterschrift der Eltern/Erziehungsberechtigten

3. zu Aktivitäten für Schulkinder außerhalb der Einrichtung

Mein/unser Kind darf nach Absprache mit den pädagogischen Fachkräften der Kindertageseinrichtung folgende Unternehmungen außerhalb der Einrichtung alleine durchführen (z. B. im Ort einkaufen gehen; Institutionen; Vereine; Gruppenstunde besuchen; Freunde besuchen und von dort nach Hause gehen usw.):

Aktivität Datum Unterschrift Eltern / Erziehungsberechtigte

.....
.....
.....
.....

4. zum Kinderschwimmen (falls in der Kindertageseinrichtung angeboten)

Ich bin/wir sind damit einverstanden, dass mein/unser Kind am Kinderschwimmen der Kindertageseinrichtung teilnimmt. Vor der Teilnahme ist zur Vermeidung gesundheitlicher Schäden eine ärztliche Bescheinigung erforderlich.

....., den
Ort und Datum Unterschrift der Eltern/Erziehungsberechtigten

Anlage 3**Verpflichtung der Eltern/Erziehungsberechtigten bei übertragbaren Krankheiten des Kindes und/oder eines Angehörigen in der Familie gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Ich verpflichte mich, mein Kind/wir verpflichten uns, unser Kind

sofort vom Besuch der Kindertageseinrichtung zurückzuhalten und die Leitung unverzüglich zu benachrichtigen, falls das Kind oder eine Angehörige/r der Familie an einer übertragbaren Krankheit nach § 34 IfSG erkrankt ist, oder sich innerhalb der Wohngemeinschaft der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt.

Wir haben das Merkblatt zum IfSG erhalten und sind auf die Meldepflicht hingewiesen worden.

....., den
Ort und Datum Unterschrift der Eltern/Erziehungsberechtigten

Erklärung zur Hygieneverordnung**Anlage 4**

Name des Kindes Name der Eltern/Erziehungsberechtigten

In der Kindertageseinrichtung gelten unabhängig von der Art der Beschaffung der Verpflegung und unabhängig davon, ob die Lebensmittel in unverändertem, zubereitetem oder verarbeitetem Zustand verzehrt werden, die lebensmittelrechtlichen Vorschriften. Auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen ist der Träger verpflichtet, Sie auf folgenden Sachverhalt hinzuweisen und Ihr Einverständnis dazu einzuholen:

Im Rahmen der pädagogischen Arbeit können in der Kindertageseinrichtung in den einzelnen Gruppen Aktivitäten (z.B. Projekte, Kindergeburtstage) durchgeführt werden, an denen mit den Kindern gemeinsam leicht verderbliche Speisen zubereitet und verzehrt werden.

Ebenso ist es möglich, dass Ihr Kind z. B. Kuchen, Plätzchen und Obst zu sich nimmt, das von anderen Kindern von zu Hause mitgebracht wurde.

In der Kindertageseinrichtung dürfen leicht verderbliche Lebensmittel (z. B. Wurst, Schnittkäse) nur in abgepacktem Zustand mitgebracht und für gemeinsame Speisen verarbeitet werden. Ausgenommen davon ist die Mahlzeit für das eigene Kind.

Sollte Ihr Kind an einer infektiösen Hautkrankheit, an Durchfall oder anderen infektiösen Krankheiten leiden, sind Sie zur unverzüglichen Meldung in der Einrichtung verpflichtet, da bei einer solchen Erkrankung Ihr Kind vorübergehend von der Zubereitung oder Herstellung von Speisen bzw. vom Umgang mit Lebensmitteln ausgeschlossen werden muss.

Ich/wir habe/n die o. a. Hygienehinweise zur Kenntnis genommen und verpflichte/n mich/uns, sie einzuhalten. Ich bin/wir sind damit einverstanden, dass mein/unser o. g. Kind an der Zubereitung von Mahlzeiten für andere Kinder teilnimmt und Speisen zu sich nehmen darf, die von anderen Kinder zubereitet wurden.

Ich/wir verpflichte/n mich/uns, der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu melden, falls mein/unser Kind an Durchfall, infektiöser Hauterkrankung oder einer anderen infektiösen Erkrankung leidet.

....., den
Ort und Datum Unterschrift der Eltern/Erziehungsberechtigten

Einzugsermächtigung

Anlage 5

Name des Kindes:

Name des Kontoinhabers: Vorname:

Ort: Straße:

Name der Kindertageseinrichtung:

Ort: Straße:

Hiermit ermächtige ich den Träger der o. a. kath. Kindertageseinrichtung widerruflich, den von mir zu entrichtenden monatlichen Elternbeitrag und u. U. ein erforderliches Essensgeld in Höhe von:

Elternbeitrag EURO Essengeld EURO

jeweils am 1. des Monats, erstmals am zu Lasten meines Bankkontos

Konto-Nr.: bei der:

BLZ:

mittels Lastschrift einzuziehen. Mit der Abmeldung meines Kindes erlischt die Einzugsermächtigung.

....., den

....., den
Ort und Datum Unterschrift des Kontoinhabers

Einverständnis zur Mitfahrglegenheit

Anlage 7

Hiermit gebe ich/geben wir mein/unser Einverständnis, dass mein/unser Kind

bei Exkursionen, Waldtagen, Ausflügen etc. in einem PKW der pädagogischen Fachkraft und/oder begleitender Eltern mitfahren darf.

....., den

Anlage 6**Erklärung zur Ermäßigung des Elternbeitrags
in der Kindertageseinrichtung**

Name der Kindertageseinrichtung:

Ort: Straße:

Eltern/Erziehungsberechtigte:

Familienstand:

Name des anzumeldenden Kindes (der anzumeldenden Kinder) in der Kindertageseinrichtung:

Name:	Vorname:	Geburtsdatum:	Ich/wir erhalte(n) Kindergeld**:
.....	ja * nein *
.....	ja * nein *
.....	ja * nein *

Weitere Kinder in der Familie:

.....	ja * nein *
.....	ja * nein *
.....	ja * nein *

....., den

Ort und Datum

Unterschrift der Eltern/Erziehungsberechtigten

* Nichtzutreffendes streichen

** Soweit anstelle von Kindergeld eine vergleichbare Leistung gezahlt wird (z. B. Kinderzulage oder -zuschuss aus der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung), wird ebenfalls Beitragsermäßigung bzw. Beitragserlass gewährt.
Bitte fügen Sie den entsprechenden Bescheid bei.

102 Firm- und Visitationsplan 2011

1. Herr Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann wird im Jahr 2011 in folgenden Pfarreien und Pfarreiengemeinschaften Visitationen durchführen bzw. das Sakrament der Firmung spenden:

Datum	Visitationsbereich/Firmorte
Januar	
Mittwoch, 12.	Visitation Kindertagesstätten Pfarreiengemeinschaft Dudenhofen und Pfarreiengemeinschaft Römerberg
Freitag, 21.	Visitation Kindertagesstätten und soz. Einrichtungen Pfarreiengemeinschaft Limburgerhof
Februar	
Freitag, 11.	Visitation Kindertagesstätten und soz. Einrichtungen Speyer
Samstag, 12.	Visitation Kindertagesstätten und soz. Einrichtungen Speyer
April	
Freitag, 1.	Visitation Pfarreiengemeinschaft Waldsee
Freitag, 8.	Visitation soziale Einrichtungen Frankenthal St. Ludwig
Mai	
Mittwoch, 11.	Visitation und Firmung Pfarreiengemeinschaft Hessheim (Firmstation Lambsheim mit Hessheim, Gerolsheim und Beindersheim)
Freitag, 27.	Visitation soz. Einrichtungen und Firmung Pfarreiengemeinschaft Schifferstadt (Firmstation St. Laurentius)
Juni	
Donnerstag, 2.	Firmung Ludwigshafen-Italienische Gemeinde (in St. Drei-faltigkeit)
Freitag, 3.	Visitation und Firmung Pfarreiengemeinschaft Maxdorf (mit Birkenheide, Fußgönheim und Ellerstadt)
Freitag, 10.	Visitation und Firmung Frankenthal St. Jakobus (mit Stu-dernheim)
Montag, 13.	Firmung Speyer-Dompfarrei (Dom)
September	
Samstag, 17.	Firmung Pfarreiengemeinschaft Hessheim (Firmstation Lambsheim mit Hessheim, Gerolsheim und Beindersheim)
Oktober	
Samstag, 22.	Visitation Pfarreiengemeinschaft Schifferstadt (Jubiläum Herz Jesu)

Freitag, 28.	Visitation und Firmung Frankenthal St. Ludwig (mit Hl. Kreuz Mörsch)
Samstag, 29.	Visitation Pfarreiengemeinschaft Dudenhofen / Römerberg
Sonntag, 30.	Visitation Pfarreiengemeinschaft Dudenhofen / Römerberg

November

Freitag, 4.	Visitation und Firmung Pfarreiengemeinschaft Limburgerhof (mit Neuhofen)
Donnerstag, 10.	Visitation und Firmung Frankenthal St. Paul (Firmstation Flomersheim mit St. Paul und Eppstein)
Donnerstag, 17.	Visitation Pfarreiengemeinschaft Rödersheim
Freitag, 18.	Visitation Pfarreiengemeinschaft Speyer St. Josef
Samstag, 19.	Visitation und Firmung Pfarreiengemeinschaft Bobenheim-Roxheim
Freitag, 25.	Firmung Mutterstadt

2. Herr Weihbischof Otto Georgens wird im Jahr 2011 in folgenden Pfarreien das Sakrament der Firmung spenden:

Datum	Uhrzeit	Firmstation	zugeteilte Pfarreien
Mai			
So. 15.	10.00	Hornbach	Pfarreiengemeinschaft
Fr. 20.	18.00	Leimersheim	Pfarreiengemeinschaft
Sa. 21.	18.00	Bad Bergzabern	Klingenmünster
So. 22.	10.00	Landau St. Maria	Pfarreiengemeinschaft St. Albert
			Pfarreiengemeinschaft Christ König
			Pfarreiengemeinschaft Offenbach
			Pfarreiengemeinschaft Hochstadt
Fr. 27.	18.00	Göllheim	Pfarreiengemeinschaft
Sa. 28.	18.00	Landau Heilig Kreuz	Pfarreiengemeinschaft
So. 29.	10.00	Steinfeld	Pfarreiengemeinschaft
Juni			
Mi. 01.	18.00	Eisenberg	Pfarreiengemeinschaft
			Pfarreiengemeinschaft Grünstadt
Do. 02.	10.00	Kaiserslautern-Erfenbach	Pfarreiengemeinschaft

Fr. 03.	18.00	Kaiserslautern-Morlautern	Pfarreiengemeinschaft St. Martin Pfarreiengemeinschaft St. Maria
Sa. 04.	18.00	Lauterecken	Pfarreiengemeinschaft
So. 05.	10.00	Hochspeyer	Mehlingen
Fr. 10.	18.00	Laumersheim	Pfarreiengemeinschaft Dirmstein August-Violet-Schule
Mo. 13.	10.00	Martinshöhe	Pfarreiengemeinschaft
Fr. 17.	18.00	Ludwigshafen St. Albert	Pfarreiengemeinschaft
Sa. 18.	18.00	Kaiserslautern-Hohenecken	Pfarreiengemeinschaft St. Theresia
August			
Do. 25.	18.00	Erfweiler	Pfarreiengemeinschaft Dahn
Fr. 26.	18.00	Rockenhausen	Pfarreiengemeinschaft Feilbingert
Sa. 27.	18.00	Winnweiler	Pfarreiengemeinschaft Obermoschel Pfarreiengemeinschaft Gerbach Pfarreiengemeinschaft Börrstadt
September			
Do. 01.	18.00	Lustadt	Pfarreiengemeinschaft
Sa. 10.	18.00	Ludwigshafen Christ König	Pfarreiengemeinschaft
So. 11.	10.00	Ludwigshafen St. Hedwig	Pfarreiengemeinschaft
Fr. 16.	18.00	Herxheim	Pfarreiengemeinschaft
Fr. 23.	18.00	Rubenheim	Pfarreiengemeinschaft
Sa. 24.	18.00	Medelsheim	Pfarreiengemeinschaft Reinheim
So. 25.	10.00	Bellheim	Pfarreiengemeinschaft
Do. 29.	18.00	Rülzheim	Pfarreiengemeinschaft
Fr. 30.	18.00	Hettenleidelheim	Pfarreiengemeinschaft Boßweiler Ramsen
Oktober			
Do. 20.	18.00	Annweiler	Pfarreiengemeinschaft
Fr. 21.	18.00	Eppenbrunn	Pfarreiengemeinschaft
Sa. 22.	18.00	Ludwigshafen St. Ludwig	Pfarreiengemeinschaft
So. 23.	10.00	Lingenfeld	Pfarreiengemeinschaft
Do. 27.	18.00	Hördt	Pfarreiengemeinschaft
Fr. 28.	18.00	Ludwigshafen- Rheingönheim	Pfarreiengemeinschaft
Sa. 29.	18.00	Germersheim	Pfarreiengemeinschaft

Bischöfliches Ordinariat

103 Dienstvereinbarung betreffend die Übernahme Auszubildender im Bischöflichen Ordinariat Speyer

§ 1 Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung regelt die Übernahme Auszubildender für Verwaltungsberufe im Bereich des Bischöflichen Ordinariates und seiner Außenstellen ohne eigene Mitarbeitervertretung.

Die Grundlage für diese Dienstvereinbarung ist § 16a TVAöD in der für das Bistum Speyer gültigen Fassung.

§ 2 Voraussetzungen für eine Übernahme

- (1) Die Kriterien der Übernahme im unmittelbaren Anschluss an eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung regelt der § 16a des TVAöD in Verbindung mit den nachfolgenden Regelungen dieser Dienstvereinbarung.
- (2) Auszubildende, die die schulischen Voraussetzungen nach § 16a TVöD nicht erreicht haben, können dennoch in den Dienst im Bischöflichen Ordinariat oder seiner Außenstellen übernommen werden, wenn insbesondere anhand der Bewertungsbögen und ggf. vorhandener Stellungnahmen der auszubildenden Person gem. § 3 die Ablehnung der Übernahme als eine unbillige Härte anzusehen ist.
- (3) Auszubildende, die zwar die schulischen Voraussetzungen erfüllen, aber auf Grund der Bewertung nach § 3 nicht für eine Übernahme geeignet sind, erfüllen die Voraussetzungen der Übernahme nicht.

§ 3 Besondere Bewertungskriterien

- (1) Unabhängig von den Ausbildungsanforderungen des jeweiligen Ausbildungsgangs muss in jeder Ausbildungsstation innerhalb des Bischöflichen Ordinariates oder seiner Außenstellen eine Bewertung der Auszubildenden erfolgen. Diese ist anhand des als Anlage zu dieser Dienstvereinbarung beigefügten Bewertungsbogens durch die für die jeweilige Ausbildungsstation zuständige Person (Mentor/in) zu dokumentieren.
- (2) Zum Ende jeder Ausbildungsstation ist durch die/den Mentor/in diese Bewertung der auszubildenden Person zu eröffnen, mit ihr zu besprechen und ein Exemplar des unterzeichneten Bewertungsbogens auszuhändigen. Je ein weiteres unterzeichnetes Exemplar ist zu den Akten der Ausbildungsleitung und der Mitarbeitervertretung zu nehmen. Der auszubildenden Person ist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben, die dann ebenfalls zu den Akten zu nehmen ist.

- (3) Darüber hinaus dienen die Bewertungsbögen der zukünftigen Einsatzprüfung durch die Hauptabteilung III – Personalentwicklung.
- (4) Jährlich findet ein Einzelgespräch zwischen dem/der Auszubildenden, der Leitung der Personalentwicklung und der Ausbildungsleitung statt. Der/die Auszubildende kann sich durch eine/n Vertreter/in der MAV begleiten lassen. Hierbei sollen insbesondere Ausbildungsstand, persönliche Führung, Perspektiven und Fördermöglichkeiten erörtert werden.

§ 4 Übernahmeentscheidung

- (1) Die Ausbildungsleitung und Mitarbeitervertretung erörtern rechtzeitig die Möglichkeit der Übernahme.
- (2) Die Schwerbehindertenvertretung ist gemäß ihrer Beteiligungsrechte am Prozess beteiligt.
- (3) Die Entscheidung über eine Übernahme trifft der Generalvikar.

§ 5 Übergangsregelung

Bei Personen, die ihre Ausbildung bei Inkrafttreten dieser Dienstvereinbarung bereits begonnen haben, werden die Bewertungsbögen nach § 3 ersetzt durch ein zeitnahe Gespräch zwischen den verschiedenen Mentoren und der Leitung der Abteilung Personalentwicklung.

§ 6 Dauer und Evaluierung

- (1) Die Dauer dieser Dienstvereinbarung ist gebunden an die Gültigkeitsdauer des § 16a TVAöD. Falls der TVAöD § 16a geändert wird, verpflichten sich die Vertragsparteien zu einer Anpassung.
- (2) Mit Beendigung des Ausbildungsjahres 2012/13 führen die Vertragsparteien eine Evaluierung durch.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Dienstvereinbarung tritt am Tage nach ihrer Unterfertigung in Kraft.

Speyer, den 1. Dezember 2010

Für die Diözese Speyer:

gez.

Dr. Franz Jung
Generalvikar

Für die Mitarbeitervertretung
des Bischöflichen Ordinariates

gez.

Thomas Ochsenreither
Vorsitzender



Beurteilungsbogen für Auszubildende

Name, Vorname				
Ausbildungsberuf	<input type="checkbox"/> Kauffrau/Kaufmann für Bürokommunikation <input type="checkbox"/> Verwaltungsfachangestellte/r			
Ausbildungslehrjahr	<input type="checkbox"/> 1. Lehrjahr	<input type="checkbox"/> 2. Lehrjahr	<input type="checkbox"/> 3. Lehrjahr	
Abteilung/Referat				
Zeitraum				

Punkte:	5 (Übertrefft die Leistungserwartung in besonderem Maße)	4 (Liegt über den Leistungserwartungen)	3 (Entspricht den Leistungserwartungen)	2 (Entspricht teilweise den Leistungserwartungen)	1 (Entspricht nicht den Leistungserwartungen)
Zusammenarbeit Verhalten im Kontakt mit Kollegen und Vorgesetzten. Fähigkeit zur Zusammenarbeit, Hilfsbereitschaft für andere und deren Unterstützung beim Lernen und Arbeiten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Auffassungsgabe Sicherheit und Schnelligkeit beim Erfassen von Lerninhalten, Arbeitssituationen und im Begreifen von Zusammenhängen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sorgfalt Fähigkeiten, die im jeweiligen Ausbildungsbereich durchzuführenden Aufgaben planmäßig, sorgfältig und den Qualitätsanforderungen entsprechend auszuführen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zuverlässigkeit Bereitschaft, Vorschriften, Anweisungen und Termine gewissenhaft einzuhalten und Verantwortung zu übernehmen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Lerntempo/Zeitaufwand Zeit, die - unter Berücksichtigung des Ausbildungsbereiches - für den Erwerb von Fertigkeiten und Kenntnissen bzw. zur Erfüllung gestellter Aufgaben benötigt wird.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Interesse/Initiative Interesse an der Aufgabe und Initiative, Gelerntes und eigene Fähigkeiten effektiv in der Praxis einzusetzen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

- 2 -

Ausdauer Beharrlichkeit und Beständigkeit bei der Erledigung der gestellten Aufgaben und bei der Erreichung der Ausbildungsziele.	<input type="checkbox"/>				
Transfervermögen Umsetzung vorhandener Erkenntnisse auf ähnliche Problemstellungen.	<input type="checkbox"/>				
Ausdrucksfähigkeit Verhalten am Telefon bzw. Umgang mit Publikumsverkehr.	<input type="checkbox"/>				

Beobachtungen des/der Mentor/in:

Stellungnahme des Azubis:

Datum u. Unterschrift
Mentor/in

Datum u. Unterschrift
Auszubildende/r

Datum u. Unterschrift
Gesetzliche/r Vertreter/in

Ausfertigung für: Personalentwicklung MAV AZUBI Mentor/in ggf. SBV

104 Dienstvereinbarung über die Durchführung von Qualifizierungs- gesprächen gemäß § 5 Abs. 4 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst in der für das Bistum Speyer gültigen Fassung**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Dienstvereinbarung gilt für die Beschäftigten des Bischöflichen Ordinariates und seine Außenstellen, die durch die Mitarbeitervertretung des Bischöflichen Ordinariates vertreten werden.

§ 2 Ziel dieser Dienstvereinbarung

- (1) Diese Dienstvereinbarung regelt die Umsetzung des Anspruchs der Beschäftigten gemäß § 5 Abs. 4 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst in der für das Bistum Speyer gültigen Fassung.
- (2) Dem/der Beschäftigten bleibt es unbenommen, Gespräche zur persönlichen Entwicklung außerhalb dieser Dienstvereinbarung zu führen.

§ 3 Qualifizierungsgespräch

- (1) Das Qualifizierungsgespräch dient dazu, fortbildungs- und berufsbezogene Veränderungswünsche der Beschäftigten festzustellen und zu dokumentieren.
- (2) Zur Dokumentation ist der als Anlage zu dieser Dienstvereinbarung beigelegte Protokollbogen zu verwenden.
- (3) Das Qualifizierungsgespräch findet allein auf Wunsch des Beschäftigten statt.

§ 4 Verfahren

- (1) Die/der Vorgesetzte hat dem Wunsch nach Durchführung eines Qualifizierungsgespräches grundsätzlich binnen 4 Wochen nach dessen Geltendmachung durch die/den Beschäftigte/n zu entsprechen.
- (2) Die/der Vorgesetzte hat für die hinreichenden räumlichen, zeitlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Durchführung des Qualifizierungsgespräches zu sorgen.
- (3) Mehrere Beschäftigte können ein Gruppenqualifizierungsgespräch bei dem gemeinsamen Vorgesetzten beantragen. Sollte die/der Vorgesetzte dem Anspruch von mehr als 10 Beschäftigten zur Durchführung eines Qualifizierungsgespräches ausgesetzt sein, so kann sie/er alle Beschäftigten dieser Gruppe zu einem Jahresgespräch einladen. Einzelgespräche sollen dann nur auf Wunsch in besonderen Ausnahmefällen durchgeführt werden.
- (4) Das Qualifizierungsgespräch sollte grundsätzlich den Zeitraum von einer Stunde nicht überschreiten.

§ 5 Dokumentation

- (1) Der Dokumentationsbogen ist durch die/den Vorgesetzten während des Qualifizierungsgespräches auszufüllen und auf seine Richtigkeit mit der/dem Beschäftigten zu überprüfen. Anschließend ist er von beiden zu unterschreiben. Dieser Dokumentationsbogen ist Teil der Personalakte und wird als Nebenakte in der Abteilung Personalentwicklung geführt. Die Mitarbeitervertretung erhält den Bogen zur Kenntnisnahme.
- (2) Betreffend der Archivierung gelten die Anordnungen über den kirchlichen Datenschutz.

§ 6 Vorgesetzte/r im Sinne dieser Dienstvereinbarung

Vorgesetzte/r im Sinne dieser Dienstvereinbarung ist

- 1.) für Pastoralreferent/inn/en und Gemeindereferent/inn/en in der Gemeindepastoral der jeweils örtliche Pfarrer;
- 2.) für im Religionsunterricht eingesetzte Mitarbeiter/inn/en die/der Leiter/in der Abteilung Religionsunterricht und Schule 1;
- 3.) für kategorial eingesetzte pastorale Mitarbeiter/inn/en und Fachreferent/inn/en die/der jeweilige Fachvorgesetzte;
- 4.) für Beschäftigte im Verwaltungsbereich des Bischöflichen Ordinariates die/der jeweils Fachvorgesetzte.

§ 7 Evaluation

Jährlich wird durch die Abteilung Personalentwicklung eine Auswertung über die im Rahmen der Qualifizierungsgespräche geltend gemachten Fortbildungs- und Veränderungswünsche der Beschäftigten erstellt und mit der Mitarbeitervertretung erörtert, bevor sie dem Dienstgeber vorgelegt wird.

§ 8 In Kraft treten

Diese Dienstvereinbarung tritt am Tage nach ihrer Unterfertigung in Kraft.

Speyer, den 1. Dezember 2010

Für die Diözese Speyer:

gez.

Dr. Franz Jung
Generalvikar

Für die Mitarbeitervertretung
des Bischöflichen Ordinariates

gez.

Thomas Ochsenreither
Vorsitzender

Protokollbogen

Hauptabteilung/Pfarrei/Pfarreiengemeinschaft
Abteilung/Referat

Datum Ort..... von.....bis.....Uhr

Qualifizierungsgespräch gemäß § 5 TVöD zwischen

..... und
(Vorgesetzte/-r) (Mitarbeiter/-in)

Letztes Qualifizierungsgespräch war am: _____

Das Qualifizierungsgespräch findet statt als

- Einzelgespräch Gruppengespräch

Bei Bedarf vom Mitarbeiter auszufüllen:

- Ich möchte ein Einzelqualifizierungsgespräch zu folgendem Thema:

Eine Stellenbeschreibung liegt vor.

- Ja Nein

I. Der/die Mitarbeiter/-in nennt folgende Fortbildungs- oder Veränderungswünsche:**a) Fortbildungswünsche**

.....
.....

Erläuterungen (fakultativ)

.....
.....

b) Veränderungswünsche

.....
.....

Erläuterungen (fakultativ)

.....
.....

II. Stellungnahme der/des unmittelbar Vorgesetzten / Pfarrers:

- Der Wunsch ist im Interesse der (Haupt-)Abteilung/der Pfarrei/Pfarreiengemeinschaft; gegebenenfalls Erläuterung:

.....
.....
.....

III. Kopie/-n an

HA-Leiter/Pfarrer /III/2 – Personalentwicklung /MAV

(Unterschrift Vorgesetzte/-r – Referent/-in)

(Unterschrift Mitarbeiter/-in)

IV. Durch die Abt. III/2 – Personalentwicklung/bzw. MAV auszufüllen.Durch Personalentwicklung bearbeitet:
Stempel, Unterschrift, DatumDurch MAV bearbeitet:
Stempel, Unterschrift, Datum

105 Datenbank für Gottesdienstermine an Weihnachten

Wie schon in den vergangenen Jahren bieten die katholische und die evangelische Kirche gemeinsam im Internet die Seite **www.weihnachtsgottesdienste.de** an. Die Seite ist ein Angebot für Menschen, die über das Internet abrufen möchten, wann und wo sie einen Festgottesdienst besuchen können. Sie reagiert damit auf die Beobachtung, dass an den Festtagen zu Weihnachten bei vielen Menschen eine größere Offenheit festzustellen ist, einen Gottesdienst zu besuchen und so eigenen Fragen nach Sinn und Ziel des Lebens und kirchlicher Feste nachzugehen. Die Suchfunktion wird am 10. Dezember freigeschaltet.

Alle Pfarreien wurden bereits per E-Mail über das Angebot informiert. Sie können ihre Gottesdienstermine noch **bis zum 19. Dezember** auf der Internetseite eintragen. Je mehr Pfarreien sich beteiligen, umso schöner lässt sich die Fülle der kirchlichen Festtags-Angebote darstellen.

106 Friedenslicht aus Betlehem

Jedes Jahr bringen Pfadfinderinnen und Pfadfinder zu Weihnachten das „Friedenslicht aus Betlehem“ in unsere Gemeinden. Das Licht, das vom ORF in Betlehem entzündet und in Wien an Pfadfinderinnen und Pfadfinder aus ganz Europa und darüber hinaus weiter gereicht wird, ist längst zu einem besonderen Symbol der Nähe Gottes und seiner Zuwendung geworden.

Die Materialien für die Aktion „Friedenslicht aus Betlehem“ werden vom Rüsthaus St. Georg der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG) bereitgestellt. Dessen Einnahmen fließen zurück in die Jugendarbeit – im Gegensatz zu denen anderer, kommerzieller Hersteller, die die Aktion zunehmend für eigene Produkte, insbesondere Kerzen, nutzen.

Es wird deshalb dringend empfohlen, zur Durchführung der Aktion keine Plagiate, sondern die Artikel der Pfadfinderverbände zu nutzen. Das Symbol „Friedenslicht aus Betlehem“ ist markenrechtlich geschützt.

107 Kinder helfen Kindern – Weltmissionstag der Kinder 2010/11 (Krippenopfer)

Zum Weltmissionstag der Kinder, der weltweit zum 60. Mal begangen wird, lädt das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ dazu ein, durch eine persönliche Gabe die Solidarität mit den Kindern in anderen Ländern und Kontinenten konkret werden zu lassen. Der Weltmissionstag der Kinder ist eine Solidaritäts- und Gebetsaktion, bei der deutlich wird: Kinder helfen Kindern, weil Gott ein Gott für alle Menschen ist.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder (Nr. 17 im Kollektionsplan) wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dezember 2010 bis 6. Januar 2011). Zu diesem Weltmissionstag erhalten die Pfarreien eine entsprechende Anzahl von Sparkästchen, Aktionsheften und Plakaten.

Mit den Materialien dieses Jahres wird der Blick besonders nach Haiti gelenkt. Das verheerende Erdbeben zu Beginn des Jahres hat das Leben der Menschen dort schlagartig verändert. Haitianische Kinder und Jugendliche haben gemalt, was sie sich in dieser Situation zu Weihnachten wünschen. Die Weihnachtsgeschichte auf dem Sparkästchen erzählt von drei Geschwistern und einem dicken Kürbis, der zum Symbol des Neubeginns wird. „Neues bricht auf“ ist auch das Motto der Bausteine für einen weihnachtlichen Gottesdienst mit Kindern.

Zusätzliche Sparkästchen, Aktionshefte und Plakate sind kostenlos beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zu beziehen: *Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstr. 35, 52064 Aachen, Telefon 0241 4461-44 oder -48, Telefax 0241 4461-88, www.kindermissionswerk.de.*

108 Kollektenplan 2011

Nr.	Bezeichnung	Tag der Kollekte	Ankündigung	Spätester Ablieferungs-termin	Erledigungs-vermerk (überwiesen am:)
1	Afrikanische Missionen	09.01.2011	02.01.2011	25.01.2011	
2	Aufgaben der Caritas I	06.02.2011	30.01.2011	22.02.2011	
3	MISEREOR gegen Hunger und Krankheit in der Welt	10.04.2011	03.04.2011	27.04.2011	
4	Fastenopfer der Kinder für die Aufgaben von MISEREOR ¹⁾	10.04.2011	03.04.2011	27.04.2011	
5	Betreuung der christlichen Stätten im Heiligen Land	17.04.2011	10.04.2011	03.05.2011	
6	Opfer der Kommunionkinder für die Diasporakinderhilfe ²⁾	01.05.2011	24.04.2011	17.05.2011	
7	Geistliche Berufe	15.05.2011	08.05.2011	31.05.2011	
8	RENOVABIS	12.06.2011	05.06.2011	28.06.2011	
9	Aufgaben des Papstes	03.07.2011	26.06.2011	19.07.2011	
10	Kirchliche Medienarbeit	11.09.2011	04.09.2011	27.09.2011	
11	Aufgaben der Caritas II	18.09.2011	11.09.2011	05.10.2011	
12	Weltdiakonie	23.10.2011	16.10.2011	08.11.2011	
13	Priesterausbildung in den Diasporagebieten Mittel- und Osteuropas	02.11.2011	30.10.2011	16.11.2011	
14	Allgemeiner Diaspora-Opfertag	20.11.2011	13.11.2011	06.12.2011	
15	ADVENIAT für die Kirche in Lateinamerika	25.12.2011	18.12.2011	10.01.2012	
16	Weltdiakoniestag der Kinder ³⁾	25.12.2011	18.12.2011	10.01.2012	

Weitere Kollekte:

17	Diaspora-Opfer der Firmlinge	Am Tag der Firmung
----	------------------------------	--------------------

1) Oder am Palmsonntag oder in der Karwoche

2) Bzw. am Tag der feierlichen Erstkommunion

3) Oder an einem anderen Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie

Die in beiliegendem Plan aufgeführten Kollekten sind in allen Kirchengemeinden durchzuführen.

Es ist darauf zu achten, dass die Kollekten

- a) vollständig und
- b) bis zum spätesten Ablieferungstermin (s. Kollektenplan) weitergeleitet werden.

Hierbei ist wie folgt zu verfahren:

- Alle Ergebnisse der aufgeführten Kollekten sind ausschließlich zu überweisen an:

Bischöfliche Finanzkammer
Kollektenkonto-Nr.: 50 709
bei der LIGA Bank e. G.
BLZ: 750 903 00

- Um eine korrekte Zuordnung und Verbuchung vornehmen zu können, sind folgende Angaben auf dem Überweisungsträger nötig:

Zahlungspflichtiger: Name und Ort der Kirchengemeinde
ggf. Filialkirchengemeinde
(bitte nicht: Kath. Kirchenstiftung + Nr.)

Verwendungszweck: Kollekten Nr. + Bezeichnung

- Auf Wunsch von MISEREOR ist das „Fastenopfer der Kinder für die Aufgaben von Misereor“ weiterhin gesondert auszuweisen.

Beispiel:

Zahlungspflichtiger:
Verwendungszweck:

**Schifferstadt – St. Jakobus
Nr. 3 Misereor**

- Bei den großen Kollekten MISEREOR und ADVENIAT wird um Abschlagszahlungen gebeten.
- Falls eine Kollekte kein Ergebnis gebracht hat, ist eine **Fehlanzeige dringend notwendig**; dies ist auch dann unumgänglich, wenn Sonntagsmessen in einzelnen Kirchen ersatzlos ausfallen.

Die Hauptabteilung Finanzen und Immobilien muss bei einigen Kirchengemeinden des Öfteren an die pünktliche Ablieferung der Kollekten erinnern. Im Interesse sowohl der Spender als auch der Hilfswerke ist dafür zu sorgen, dass die Gelder spätestens zum angegebenen Termin überwiesen sind!

109 Pastoraltag am 19. März 2011

Am Samstag, 19. März 2011, wird von 9.00 bis 16.00 Uhr der Pastoraltag für alle Priester, Diakone und pastoralen Mitarbeiter/innen, der für 25. Sept. 2010 geplant war und wegen Erkrankung der Referentin kurzfristig abgesagt werden musste, nachgeholt. Er steht im Kontext der Diskussion um das Konzept „Gemeindepastoral 2015“. Die Referentin zu dem Thema „Kirche im Umbruch – Analysen und Perspektiven“, Prof. Dr. Maria Widl, ist Inhaberin des Lehrstuhls für Pastoraltheologie und Religionspädagogik an der Universität Erfurt.

Wir bitten, den Termin für diese Pflichtveranstaltung, die in der Burgherrenhalle, Kaiserslautern-Hohenecken stattfinden wird, vorzumerken.

110 Kommunionhelferkurse 2011

Termine:

Samstag, 9. April 2011	Samstag, 3. September 2011
10:00 Uhr – 17:00 Uhr	10:00 Uhr – 17:00 Uhr
Priesterseminar Speyer	Kardinal-Wendel-Haus, Homburg
Anmeldung bis 19. März 2011	Anmeldung bis 13. August 2011

Anmeldungen – brieflich, per E-Mail oder per Fax – sind nur über die Pfarrämter möglich an:

Referat Liturgie
Bischöfliches Ordinariat
Webergasse 11
67346 Speyer
E-Mail: liturgie@bistum-speyer.de
Fax: 06232/102-520

Folgende **Angaben** werden dabei benötigt:

Name, Vorname, Geburtsdatum (Mindestalter 25 Jahre), Postanschrift der Teilnehmer/innen, genaue Bezeichnung der Pfarrei bzw. Pfarreiengemeinschaft.

Die gemeldeten Teilnehmer/innen werden ca. 10 Tage vor dem entsprechenden Termin persönlich angeschrieben.

111 Neue gottesdienstliche Bücher und Materialien

1. Ergänzungsheft zum Messbuch

Das erste Ergänzungsheft zur 2. Auflage des Messbuchs erschien 1995. Seither war man bei der Feier neuer Heiliger und Seliger auf Commune-Texte angewiesen. Nun liegt eine Neuausgabe vor: *Messbuch. Für die Bistümer des deutschen Sprachgebietes. Authentische Ausgabe für den liturgischen Gebrauch. Teil II Das Messbuch deutsch für alle Tage des Jahres außer der Karwoche. Ergänzungsheft 2 zur zweiten Auflage mit den neuen Messformularen für Herren- und Heiligenfeste des Missale Romanum 2002, Herder u. a. 2010; 24. S.; € 5,00 (Altarausgabe), € 4,20 (Kapellenausgabe); zu beziehen über den Buchhandel.*

Zeitgleich erscheint beim VzF des Deutschen Liturgischen Instituts die *Handreichung Ergänzungsheft zum Messbuch*. Dieses 64 Seiten starke Heft im Format 20 x 24,5 cm enthält den vollständigen Text der Ergänzungshefte 1 (1995) und 2 (2010) mit den neuen Gedenktagen der Heiligen, ergänzt um die in der offiziellen Ausgabe fehlenden Kurzvitae. Außerdem sind zu jedem Formular die entsprechenden Schriftstellen der Lesungen angegeben. Das Heft enthält auch den Regionalkalender in seiner aktuellen Fassung. Außerdem wurden die Texte zur Feier beliebter Seliger in privater Übersetzung darin aufgenommen, die im Regionalkalender nicht verzeichnet sind: Mutter Teresa von Kalkutta, Papst Johannes XXIII., John Henry Newman.

Best.-Nr. 5155; € 5,00. Bestelladresse: VzF Deutsches Liturgisches Institut, Postfach 2628, 54216 Trier, Tel 0651 94808-50, Fax -33, www.liturgie.de.

2. DVD „Eucharistie feiern“

Im Auftrag der Liturgiekommission der Deutschen Bischofskonferenz und in Zusammenarbeit mit der Katholischen Fernseharbeit hat das Deutsche Liturgische Institut eine DVD über die Messfeier mit dem Titel *Eucharistie feiern* produziert. Das Filmmaterial auf dieser DVD basiert auf der Messfeier, die am 31.08.2008 aus der Kirche Heilig Kreuz in Saarbrücken vom ZDF live übertragen wurde. Die DVD ist gedacht als Bildungsmedium, um in den Sinn und die Feiergestalt der Messe einzuführen und die „ars celebrandi“ bei Priestern, Diakonen und liturgischen Diensten zu fördern. Die DVD ist auch Bestandteil der Lehrmaterialien von „Liturgie im Fernkurs“.

Die DVD hat einen Video-Teil und einen ROM-Teil. Im Video-Teil kann man mit einem DVD-Player den Film dieser Messfeier an einem Fernseher wiedergeben. Die Messfeier ist in 32 Abschnitte eingeteilt, die man einzeln ansteuern kann. Im Begleitbooklet findet man zu diesen 32 Ab-

schnitten kurze erschließende Kommentartexte, die genutzt werden können, wenn der Film oder einzelne Abschnitte daraus in Bildungsveranstaltungen vorgeführt werden.

Über einen PC mit DVD-Laufwerk und dem Programm Flash-Player von Adobe kann man auch den ROM-Teil der DVD nutzen und sowohl den Film der Messfeier in voller Länge wiedergeben als auch jeden einzelnen der 32 Kommentar-Abschnitte öffnen und die jeweils dazu gehörige Filmsequenz abspielen. Außerdem befinden sich im ROM-Teil der DVD 22 Dokumente zur Messfeier als PDF- und als Word-Dateien. Das Begleitbooklet zur DVD enthält den Kurzkommentar zum Film sowie mehrere Verzeichnisse und Übersichten.

Best.-Nr. 7013; € 9,00. Bestelladresse wie oben.

112 Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz

Beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz sind folgende Broschüren erschienen:

Reihe „Arbeitshilfen“

Nr. 240

Elektronische Medien bei Kirchenführungen und -besichtigungen.

Elektronische Medien ergänzen zunehmend den klassischen gedruckten „Kirchenführer“. Die Arbeitshilfe hilft, sich in der Angebotsfülle zurechtzufinden. Der erste Teil bringt eine Typologie der unterschiedlichen elektronischen Medien, die für Kirchenführungen rein technisch in Frage kommen. Vor- und Nachteile werden wertungsfrei gegenübergestellt. Die Arbeitshilfe geht davon aus, dass neben kirchlich verantworteten auch extern konzipierte, teils kommerzielle Angebote stehen. Grundsätzlich wird diese Konkurrenzsituation als gegeben und potentiell produktiv bewertet. Der zweite Teil beinhaltet Handlungsempfehlungen, welche die geistlichen und katechetischen Möglichkeiten von Kirchenführungen würdigen; zugleich werden Formen benannt, die inhaltlich oder technisch mit der Würde des Sakralraumes nicht vereinbar sind.

Nr. 243

Familiensonntag 2011. Ehe und Familie - Liebe miteinander leben. Alles unter einen Hut gebracht?

Im Rahmen des Leitthemas „Ehe und Familie – Liebe miteinander leben“ steht der Familiensonntag 2011 (16.01.2011) unter dem Motto „Alles unter einen Hut gebracht?“

Familien müssen vieles miteinander in Balance bringen. Viele Aufgaben sind zu verteilen, ein Einkommen muss erwirtschaftet werden, Organisation und Hausarbeit wollen geleistet sein, Pflege und Erziehung der Kinder kosten Zeit und binden Kräfte. Jede und jeder soll sich als Person gut entwickeln können. So hat Familie viel mit Arbeit zu tun und ist zugleich ein Ort, an dem Kooperation und Gemeinschaft gelernt und entwickelt werden können. Alles dies unter einen Hut zu bringen, ist eine anspruchsvolle, aber auch lohnende Aufgabe, die Respekt in Gesellschaft und Kirche verdient. Die Kirche will den Menschen nahebringen, sich in diesen vielfältigen Aufgaben und Herausforderungen immer wieder am Leitbild der auf Ehe gegründeten Familie auszurichten. Die Arbeitshilfe gibt Impulse, verbunden mit der Hoffnung, dass Familien und Familienseelsorger darin auch etwas von ihrer eigenen Situation wieder erkennen und mit ihrem Engagement daran anknüpfen können.

Reihe: „Erklärungen der Kommissionen“

Nr. 31

Kinder singen ihren Glauben

Singen ist eine ganz ursprüngliche Ausdruckform des Menschen – was sein Herz bewegt, nimmt klingende Gestalt an. So drängt auch der Glaube zum Gesang: zu singendem Danken, Bitten und Klagen, zu tönendem Lob und Bekenntnis. „Doppelt betet, wer singt“, so ein Wort, das auf den hl. Augustinus zurückgeht. Mit „Kinder singen ihren Glauben“ erinnert die Liturgiekommission der Deutschen Bischofskonferenz an eine besondere Weise, wie Kinder den christlichen Glauben kennen lernen und vertiefen können – durch Singen.

Die Handreichung richtet sich an Musiker, an Pädagogen, an alle in der Seelsorge Tätige und natürlich an die Eltern mit ihren Kindern. Sie wirbt für eine Vernetzung dieser Gruppen und zeigt Wege auf, wie das gelingen kann.

Bezugshinweis

Alle genannten Broschüren können wie die bisherigen Hefte der Reihen bestellt werden beim *Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53019 Bonn, E-Mail: broschueren@dbk.de*. Sie können auch von der Internetseite der Deutschen Bischofskonferenz www.dbk.de heruntergeladen werden. Dort finden sich auch Kurzinformationen zum Inhalt der einzelnen Broschüren.

113 Kardinal-Bertram-Stipendium – Ausschreibung 2011

Die Kardinal-Bertram-Stiftung fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Es gewährt jährlich **zwei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von je 2.000,- €**, um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen. Zur Bearbeitung werden 2011 folgende Themen ausgeschrieben:

- 1) Kirchliches Amtsblatt des Erzbischöflichen Ordinariats in Breslau 1922-1933 im Spiegel der Zeitgeschichte.
Beratung: Dr. Werner Chrobak, Bischöfl. Zentralbibliothek, St. Petersweg 11-13, 93047 Regensburg Tel. 0941 1 597 2523, E-Mail: bibliothek@bistum-regensburg.de
- 2) Die jüngeren Kirchenpatrozinien des Archidiakonats Breslau ab 1241-1500.
Beratung: Msgr. Dr. Paul Mai, Bischöfl. Zentralbibliothek, St. Petersweg 11-13, 93047 Regensburg, Tel. 0941 1 597 2522, E-Mail: bibliothek@bistum-regensburg.de; Msgr. Prof. Dr. Werner Marschall, Klarastr. 18, 79106 Freiburg i.Br.
- 3) Hedwigskirchen in Deutschland nach 1945.
Beratung: Dr. Max Tauch, Grünstr. 6, 41460 Neuss, Tel. 02131 121 248;
Dr. Werner Chrobak, Bischöfl. Zentralbibliothek, St. Petersweg 11-13, 93047 Regensburg, Tel. 0941 1 597 2523, E-Mail: bibliothek@bistum-regensburg.de
- 4) Domherr Anton Gottfried Steiner (1790-1806). Sein Einfluss auf Liturgie und Gesang.
Beratung: Privatdozent Dr. Rainer Bendel, Bangertweg 7, 72072 Tübingen, Tel. 07071 164 08 90, E-Mail: bendel.maidl@googlemail.com

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben. Bevorzugt werden jüngere katholische Antragsteller. Bewerbungen mit genauer Angabe der Personalien und des Studienganges sind bis spätestens 28. Februar 2011 zu richten an das

**Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V.,
St. Petersweg 11-13, 93047 Regensburg.**

Die Entscheidung über die Zuerkennung trifft das Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums in einer Sitzung Anfang März 2011. Es wählt für jeden Stipendiaten einen Tutor aus.

Die Bearbeitung beginnt im Jahr 2011, zunächst mit der Durchsicht der in Bibliotheken vorhandenen Quellen und Literatur, dann durch Reisen in auswärtige Archive. Jeder Stipendiat wird von einem Tutor betreut; dieser zeigt ihm die Problemstellung seines Themas auf, erteilt ihm Ratschläge für die Materialsammlung in den in Frage kommenden Bibliotheken und Archiven, die planvolle und methodische Stoffauswahl sowie die wissenschaftliche Darstellungsform. Das Manuskript ist bis zum 15. Oktober 2013 dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V. in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Sein Umfang soll in der Regel 150 Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten. Die Bewertung geschieht durch den Tutor und einen zweiten Gutachter. Druckreife Manuskripte sind zur evtl. Veröffentlichung in den „Arbeiten zur schlesischen Kirchengeschichte“, im „Archiv für schlesische Kirchengeschichte“ oder in der Reihe „Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands“ vorgesehen. Die Stipendiatsarbeit kann auch nach ihrem Abschluss Grundlage einer theologischen bzw. philosophischen Dissertation bilden.

Dienstnachrichten

Ernennungen

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat Kaplan Michael Paul mit Wirkung vom 1. November 2010 zum Domvikar ernannt.

Die Migrationskommision der Deutschen Bischofskonferenz hat Msgr. Luciano Donatelli für die Amtszeit von Delegat Don Pio Visentin (1. September 2010 bis 31. August 2015) zum Ständigen Vertreter des Delegaten für die Seelsorge für italienische Katholiken in Deutschland berufen.

Die Diözesanversammlung der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) hat Pfarrer i. R. Norbert Kaiser am 23.10.2010 zum Präses gewählt. Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat diese Wahl bestätigt und hat ihn zum Diözesanpräses ernannt.

Des Weiteren wurde Gemeindereferentin Marina Hildenegen zur Geistlichen Leiterin der kfd gewählt. Bischof Dr. Karl Heinz Wiesemann hat diese Wahl bestätigt und hat sie zur Geistlichen Leiterin der kfd ernannt.

Beauftragung

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat die Wahl der Diözesanversammlung des BDKJ im Dekanat Saarpfalz vom 28. September 2010 bestätigt und Frau Andrea Guckert-Lauer mit den Aufgaben der geistlichen Leitung der Jugendlichen im Dekanat Saarpfalz beauftragt.

Stellenzuweisung

Der Provinzial der Franziskaner-Minoriten in Würzburg hat Diakon Br. Bernhardin Seither nach Kaiserslautern Maria Schutz versetzt, um in der dortigen Pfarreiengemeinschaft sein Gemeindepraktikum zu absolvieren. Mit Wirkung vom 1. November 2010 wurde Br. Bernhardin Seither zur Mithilfe in der Seelsorge der Pfarreiengemeinschaft Kaiserslautern Maria Schutz angewiesen.

Versetzung einer Gemeindereferentin

Mit Wirkung vom 6. Januar 2011 wurde Gemeindereferentin Katharina Wagner, Neustadt, in die Pfarreiengemeinschaft Neustadt St. Pius versetzt.

Neue Anschriften

Kaplan Valentine Chukwunyere A c h o l o n u , Mozartstr. 9, 76726 Germersheim, E-Mail: chukwunyere3@yahoo.com

Kaplan Virgilus A m a d i , Kirchenweg 2, 66879 Kottweiler-Schwanden, Tel. 06371 465593

Pfarrer Stefan C z e p l , Buchenweg 5, 66941 Waldmohr, Tel. 06373 505279

Kaplan Christoph H a r t m ü l l e r , Pontificium Collegium Germanicum et Hungaricum, Via San Nicola da Tolentino 13, 00187 Roma, Italien, Tel. 0039 06 42119 720

Pfarrer i. R. Alfons K a u f h o l d , Tel. 07276 5030935, E-Mail: Alfons.Kaufhold@gmx.de

Kaplan i. R. Georg K n a p s , Esquina Levante, E 3565 El Roque, Fuerteventura / Spanien

Pfarrer Stefan M ü h l , Vierlingstrasse 2, 67227 Frankenthal, Tel. 06233 27394

Bischof em. Dr. Anton S c h l e m b a c h , Schützenstraße 18 c, 67346 Speyer

Pfarrer i. R. Heinrich S t r e b , Auf dem Jakobsberg 5, 55590 Meisenheim, Tel. 06753 964863

Neue E-Mail-Adresse

Kath. Pfarramt Mariä Himmelfahrt, Ramsen: E-Mail: kath.pfarramt.ramsen@t-online.de

Todesfall

Am 21. Oktober 2010 verschied Pfarrer i. R. Eberhard K ö r b l i n g im 94. Lebens- und 65. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

Am 1. Dezember 2010 verschied Pfarrer i. R. Walter B e i c h t im 95. Lebens- und 65. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

R. I. P.

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 0 62 32/102-0
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Dr. Franz Jung
Redaktion:	Dr. Christian Huber
Bezugspreis:	5,- € vierteljährlich
Herstellung:	Druckmedien Speyer GmbH, Heinrich-Hertz-Weg 5, 67346 Speyer
Zur Post gegeben am:	10. Dezember 2010

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer unter dem Menü „Service/Amtsblatt OVB“ abrufbar (www.bistum-speyer.de).